

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf **Berufsfotograf/-in**

BGBl. II Nr. 141/2011 28. April 2011

Dieser Lehrberuf löst den Lehrberuf „Fotograf/-in“ mit 1.6.2011 ab.

GLIEDERUNG

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Wirtschaftsrechnen und Fachkunde.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist.

Die theoretische Prüfung sollte grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abgehalten werden.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Wirtschaftsrechnen

Die Prüfung hat die Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Lohnkostenrechnung,
2. Materialkostenberechnung und Regienberechnung,
3. Einfache Kalkulation.

Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufsfotograf/-in

BGBI. II Nr. 141/2011 28. April 2011

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Durchführung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Apparate, Geräte und Werkzeuge,
3. Aufnahme und Beleuchtung,
4. Grundlagen der facheinschlägigen Chemie und Physik,
5. Negativ-, Positiv- und Diapositivprozess,
6. Farbenlehre, Colormanagement,
7. einschlägige Bildbearbeitungs- und Bildverarbeitungsprogramme.

Die Prüfung kann auch mit elektronischen Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Fragen zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form eines betrieblichen Arbeitsauftrags durchzuführen.

Der Arbeitsauftrag hat folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Herstellen einer technischen Aufnahme mit der Fachkamera,
2. Herstellen von Porträtaufnahmen mit einer professionellen Spiegelreflexkamera,
3. elektronische Bearbeitung beigestellter elektronischer Bilder nach Arbeitsvorgabe einschließlich der Darstellung der Arbeitsergebnisse am Bildschirm mittels einer multimedialen Präsentation oder als Ausdruck.

Von den hergestellten Aufnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 sind tonwertrichtige Rohabzüge herzustellen und die ausgewählten Aufnahmen in maximal 24 cm x 30 cm anzufertigen. Diese Arbeiten sind retuschiert und verkaufsfertig vorzulegen.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Den Arbeiten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 2 ist jeweils eine Dauer von zweieinhalb Stunden und der Arbeit gemäß Abs. 2 Z 3 eine Dauer von zwei Stunden zugrunde zu legen.

Die Prüfung im Gegenstand Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Berufsfotograf/-in

BGBI. II Nr. 141/2011 28. April 2011

Für die Bewertung im Gegenstand Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. auftragsgerechte Konzeption und Gestaltung der Aufnahme,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Apparate, Geräte und Materialien,
3. fachgerechte Ausführung,
4. fachgerechte Präsentation.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten festzustellen. Der Prüfungskandidat hat fachbezogene Probleme und deren Lösungen darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen und Problemen zu führen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Prüfstücke, Materialproben, Demonstrationsobjekte, Apparate, Geräte, Werkzeuge oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über die fachgerechte Entsorgung sowie über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Fotograf, BGBl. II Nr. 266/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Lehrlinge, die am 31. Mai 2011 im Lehrberuf Fotograf ausgebildet werden, können gemäß der in Abs. 2 angeführten Ausbildungsordnung bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit ausgebildet werden und können innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung gemäß Abs. 2 enthaltenen Prüfungsvorschrift antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Fotograf zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Berufsfotograf/-in voll anzurechnen.